

T a r i f

für die außerschulische Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten und Schulräume in der Gemeinde Malente:

Für die außerschulische Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten und Schulräume in der Gemeinde Malente hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) die folgenden privatrechtlichen Entgelte festgesetzt:

1. Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen:

- 1.1 Für Sportvereine der Gemeinde Malente, Spielgemeinschaften in denen Malenter Sportvereine vertraglich eingebunden sind, Ausbildungslehrgänge der Kreissportverbände und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und für vom Kreisjugendamt anerkannte Jugendgruppen der Gemeinde Malente sowie Kindergärten der Gemeinde Malente wird kein Entgelt erhoben.

Für die Sportstätten und Räumlichkeiten in Benz bestehen gesonderte vertragliche Regelungen mit dem TSV Benz-Nüchel und sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 1.2 Für sonstige Vereine und Organisationen, die einem anerkannten der Sportförderung dienenden Verband angeschlossen sind, für Betriebssportgemeinschaften, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Malente und für die Volkshochschule:

für Überlassung für jeden Tag bei einer Benutzungsdauer je angefangene Stunde

a) Turnhalle Ringstraße	=	2,50 €
b) Turnhalle Grundschule Sieversdorf	=	2,50 €
c) Turnhalle Grundschule Malente	=	3,00 €
d) Sporthalle Neversfelder Straße	=	9,00 €
bzw. je Hallendrittel	=	3,00 €
e) Sportplatz Ringstraße	=	2,50 €
f) Sportplatz Grundschule Sieversdorf	=	2,50 €
g) Ernst-Rüdiger-Sportzentrum		
je Sportplatz bzw. Sportanlage	=	4,00 €
h) einen Klassenraum	=	2,50 €
i) einen Sonderunterrichtsraum (z.B. Küche, Aula)	=	4,00 €

1.3 Für alle sonstigen Benutzer:

1.3.1 für Überlassung der Sportstätten oder Räumlichkeiten, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, für jeden Tag bei einer Benutzungsdauer je angefangene Stunde:

a) Turnhalle Ringstraße	=	10,00 €
b) Turnhalle Grundschule Sieversdorf	=	10,00 €
c) Turnhalle Grundschule Malente	=	23,00 €
d) Sporthalle Neversfelder Straße	=	54,00 €
bzw. je Hallendrittel	=	18,00 €
e) Sportplatz Ringstraße	=	10,00 €
f) Sportplatz Grundschule Sieversdorf	=	10,00 €
g) Ernst-Rüdiger-Sportzentrum		
je Sportplatz bzw. Sportanlage	=	20,00 €
h) einen Klassenraum	=	10,00 €
i) einen Sonderunterrichtsraum (z.B. Küche, Aula)	=	10,00 €

1.3.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, 10 % der Nettoeinnahme, mindestens jedoch die Sätze nach 1.31.

1.4 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag das festgesetzte Entgelt ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Malente findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Auf Antrag der Benutzer kann die nach den vorstehenden Grundlagen ermittelte Gebühr jährlich pauschaliert werden.

2.. sonstige Leistungen, Auslagen

2.1 In den unter Ziff. 1 festgesetzten Entgelten werden die durch Leistungen des planmäßigen Personals entstehenden Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinaus gehende besondere Leistungen wie z.B. personeller Mehraufwand, zusätzliche erforderliche Reinigungen usw., sind die der Gemeinde Malente entstehenden Kosten zu ersetzen.

3. Fälligkeit und Abrechnung

3.1 Die Benutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, der Benutzer oder derjenige, der die Gemeinde zur Bereitstellung der Räume veranlasst. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3.2 Die Abrechnung über Veranstaltungen, bei den Eintrittsgeld erhoben wird, muss innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

4. Inkrafttreten

4.1 Dieser Tarif tritt rückwirkend ab 01. April 2016 in Kraft.

4.2 Der Tarif vom 24. Januar 1994 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 06.04.2016

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister -



(Koch)